

ANWALTSKANZLEI
ASCHAUER & ASCHAUER

An das
Landesverwaltungsgericht Steiermark
Salzamtsgasse 3
8010 Graz

LVwG 30.11-5671/2022-12

Per E-Mail: lvwg@lvwg-stmk.gv.at

Beschwerdeführer: Ing. Daniel Schreiber
Oberlimbach 33, 8271 Bad Waltersdorf

vertreten durch:

ANWALTSKANZLEI
ASCHAUER & ASCHAUER
Mag. Eduard Aschauer, Rechtsanwalt
Mag. Petra Aschauer, angest. Rechtsanwältin
Sierninger Straße 174a, 4400 Steyr

Code: R499011

wegen: § 84 Abs 2 StVO

STELLUNGNAHME
samt
URKUNDENVORLAGE

1-fach
Beilagen

VM gem. § 8 RAO erteilt

In der umseits bezeichneten Rechtssache erstattet der Beschwerdeführer zur Vorbereitung für die am 06.09.2022 anberaumte Verhandlung nachstehende

STELLUNGNAHME

Der Beschwerdeführer ist äußerst verwundert über die nun stattfindende Diskussion, ob sein Grundstück samt Werbetafel im oder außerhalb des Ortsgebietes liegt. Bis dato war immer unstrittig, dass sich das Grundstück samt Werbetafel eindeutig **im** Ortsgebiet befindet. Dies wurde auch von der zuständigen Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld, die nun zahlreiche Verfahren gegen den Beschwerdeführer eingeleitet hat, in einem anderen Verwaltungsverfahren bestätigt. In der Beilage wird zum Nachweis dafür, der Bescheid der BH Hartberg-Fürstenfeld vom 06.12.2021 übermittelt. Auf Seite 2 heißt es hier wörtlich:

„Auf dem Grundstück Nr. 2922/3, KG Sebersdorf, KG Nr.: 64143 ist auf der bestehenden Plakatwand in Fahrtrichtung Bad Waltersdorf eine LED-Videowall, die über das Internet steuerbar ist, montiert und bereits in Betrieb.

Das gegenständliche Grundstück befindet sich im Ortsgebiet von Sebersdorf.“

Zum Beweis dafür, dass dieser Bescheid auch tatsächlich auf das Grundstück des Beschwerdeführers Bezug nimmt, wird auch noch ein Grundbuchsauszug, datiert vom 05.08.2022, vorgelegt.

Das Grundstück des Beschwerdeführers befindet sich daher nachweislich im Ortsgebiet.

Aus den oben angeführten Gründen wird daher neuerlich

b e a n t r a g t ,

das gegenständliche Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Steyr, am 23.08.2022 AP/m

Ing. Daniel Schreiber

Anhang: Bescheid BH Hartberg-Fürstenfeld vom 06.12.2021;
 Grundbuchsauszug;